

Kleine Anfrage

Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 04. September 2019

Das Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung ist eine finanzielle Entlastung für Ausgaben, die aus der notwendigen und zu Hause erfolgten Betreuung und Pflege durch Drittpersonen entstehen. Das Betreuungs- und Pflegegeld wird durch den Staat und die Gemeinden finanziert. Es ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen oder dem Alter der betreuungs- und pflegebedürftigen Personen. Die administrative Abwicklung erfolgt durch die AHV-IV-FAK-Anstalten. Die wichtigsten Voraussetzungen zum Erhalt dieses Betreuungsgeldes sind:

- * Wohnsitz in Liechtenstein;
- * gesundheitsbedingter - voraussichtlich mehr als drei Monate andauernder - Betreuungs- und/oder Pflegebedarf im häuslichen Bereich;
- * Dritthilfe bei alltäglichen Lebensverrichtungen im Rahmen der häuslichen Betreuung und Pflege;
- * Einstufung durch die Fachstelle und Vorliegen eines Betreuungs- und Pflegekonzepts.

Das Betreuungs- und Pflegegeld wird nur für jene Tage ausgerichtet, an welchen die Pflegeleistungen zu Hause bei den zu pflegenden Personen erbracht werden. Für Tage, an welchen sich die zu pflegende Person im Spital oder in einer Pflegeinstitution oder im Ausland aufhält, besteht kein Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld.

Hierzu meine Fragen:

1. Weshalb beschränkt sich das Betreuungs- und Pflegegeld ausschliesslich auf häusliche Betreuung?
2. Wäre es allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen möglich pflegenden Familienangehörigen Müttern und Vätern, zum Beispiel von krebskranken Kindern, auch im Falle einer stationären Pflege eines erkrankten Kindes in einem Spital oder Pflegeeinrichtung zum Beispiel bei dauernder Anwesenheit eines Elternteils im Spital, ebenfalls eine entsprechende Förderung zukommen zu lassen?
3. Wie viele Pflegefälle von Kindern in Liechtenstein befinden sich in der Situation die eine tägliche und annähernd dauernde Anwesenheit eines Elternteils im Spital erfordern?
4. Mit welchem Kosten wäre jährlich zu rechnen, um diese pflegenden Eltern ebenfalls finanziell zu unterstützen?

Antwort vom 06. September 2019

Zu Frage 1:

Diesbezüglich ist auf den Bericht und Antrag betreffend die Einführung eines Betreuungs- und Pflegegeldes bei Hauspflege, Nr. 162/2008 zu verweisen. Wie vom Landtag beauftragt, hat die Regierung eine Gesetzesvorlage betreffend die Einführung eines Betreuungs- und Pflegegeldes für die hauswirtschaftlichen Leistungen und die Betreuung zu Hause vorgelegt. Der Gesetzgeber wollte damit die früher von den Krankenkassen finanzierte Hauskrankenpflege von maximal 100 Franken pro Tag ablösen und zudem für die Pflege zu Hause eine im Vergleich zur stationären Pflege gleichwertige Finanzierung durch den Staat einführen. Es wurde das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung bzw. Pflege eingeführt und der Maximalansatz wurde auf 180 Franken erhöht, um den Betroffenen eine Wahlfreiheit zwischen einer häuslichen Betreuung bzw. Pflege und einer stationären Lösung zu eröffnen.

Zu Frage 2:

Der Gesetzgeber könnte grundsätzlich eine entsprechende Förderung einführen, sei dies durch Ausweitung der bestehenden Gesetze oder durch Einführung eines weiteren Spezialgesetzes. Folglich würden diese Einzelfälle doppelt subventioniert werden, einerseits durch die Subvention der Pflegeeinrichtung oder des Spitals und andererseits durch Direktzahlungen an die Eltern.

Zu Frage 3:

Im Bereich des Betreuungs- und Pflegegeldes werden keine Statistiken über stationäre Pflege bzw. Betreuung geführt, da diese lediglich die häusliche Pflege bzw. Betreuung abdeckt. Gemäss den Angaben der mit dem Betreuungs- und Pflegegeld befassten Stellen, namentlich der Invalidenversicherung und der unabhängigen Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege, gibt es starke Schwankungen in der Anzahl Fälle pro Jahr. Aktuell sind sechs Fälle bekannt, was innerhalb der Schwankungsbreite eher eine hohe Zahl ist.

Zu Frage 4:

Diese Frage kann im Rahmen einer kleinen Anfrage nicht beantwortet werden, da die Kosten von verschiedenen, unbekanntem Eckpunkten wie zum Beispiel der Höhe des Taggeldes oder der Länge der Wartefrist abhängen.